

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 26. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis ist zu den oben genannten Wahlen für die Stimmbezirke der

Stadt Baesweiler

ist/ist nicht an den Werktagen in der Zeit vom 6. September bis 10. September 2004

während der Dienststunden von 08.30 bis 16.00 Uhr

und am 07.09. von 08.30 bis 18.00 Uhr

und am 10.09.04 von 08.30 bis 12.30 Uhr bei der

Stadtverwaltung Baesweiler, Marienstraße 2

52499 Baesweiler, Zimmer 206

(Ort der Auslegung)

zu allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datennachgerät möglich. ¹⁾

Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unterkennlich zu machen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 10. September 2004 bis 12.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung ²⁾

Stadtverwaltung Baesweiler, Marienstr. 2, Zimmer 206

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des zuständigen Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist veräußert hat,

b) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____

Unterschrift: _____

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2004, 16 Uhr schriftlich oder mündlich bei ²⁾

Stadtverwaltung Baesweiler, Marienstraße 2, Zimmer 206

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) und b) den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, einfordern.

Die Anholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Einspruchsfrist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Baesweiler, den 30.08.2004

Der Bürgermeister

In Vertretung:

(Strauch)

I. u. Techn. Beigeordneter